

Jugendordnung

der Sportjugend HSK im KreisSportBund HSK e.V.

beschlossen vom Kreis-Jugendtag am 14.11.2011, aktualisiert am
24.08.2020/ 28.09.2022



Diese Änderungen sind vorbehaltenlich und bedürfen der Bestätigung durch die KSB Mitgliederversammlung

Inhalt

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Der Kreis-Jugendtag
- § 6 Der Kreis-Jugendvorstand
- § 7 Abstimmung und Wahlen
- § 8 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KreisSportBundes HSK e.V. bilden die Sportjugend Hochsauerlandkreis (Sportjugend HSK). Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend HSK ist der Jugendverband des KreisSportBundes HSK e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend HSK ist steuerrechtlich unselbständig.
- (4) Die Sportjugend HSK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel der Sportjugend NRW und des KreisSportBundes HSK zuständig. Sie ist in diesem Zuge eine Untergliederung des KreisSportBundes HSK und unterliegt der Satzung des Kreissportbundes HSK e.V., dieses gilt insbesondere für die Erstellung der Verwendungsnachweise, bei denen ihr eine Mitwirkung zusteht, unter Beachtung der Vorschrift des § 26 BGB.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend HSK bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend HSK ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend HSK setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend HSK ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
- (5) Die Sportjugend HSK tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Das Engagement soll insbesondere dem

Schutz von Kindern & Jugendlichen gelten und deren gesunde körperliche und sozial- emotionale Persönlichkeitsentwicklung fördern und stärken.

- (6) Die Sportjugend HSK verfolgt als Jugendverband das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, deren Handlungsmaxime an den 17 Nachhaltigkeitszielen der vereinten Nationen orientiert ist. Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen der Sportjugend HSK sollen sich daher stets nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit richten.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Sportjugend HSK fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KreisSportBundes HSK e.V.
- (2) Die Sportjugend HSK engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung (nach Vorgaben der Sportjugend NRW).

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend HSK in folgenden Handlungsfeldern:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde)
- Jugenderholung

Kinder- und Jugendsportentwicklung

- Zusammenarbeit Sportverein-Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein - Schule
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- Kinder- und Jugendbildung

- (3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder ist die Sportjugend HSK in folgende konkrete Aufgaben des KreisSportBundes HSK eingebunden:

- Interessensvertretung
- Qualifizierung
- Betreuung/Service Jugenden der Mitgliedsvereine
- Konzeptentwicklung
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung von Koordinierungssystemen
- Maßnahmen zur Integration und Inklusion durch Sport
- Gewaltprävention und Kinder- und Jugendschutz im Sport
- Maßnahmen zur Gesundheitsprävention
- MIKE- Sportabzeichen für Kinder bis 6 Jahre
- Sportmotorischer Test in den Grundschulen unter Beachtung auch schul-

- politischer Vorgaben
- Trends im Sport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperationen/Netzwerke

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend HSK sind:

1. der Kreis-Jugendtag
2. der Kreis-Jugendvorstand

§ 5 Der Kreis-Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreis-Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend HSK.
- (2) Der Kreisjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Jugendvorstand (§6) kann jedoch beschließen, dass der Kreisjugendtag ausschließlich als virtueller Kreisjugendtag (digital) oder in einer hybriden Form (als Kombination von Präsenz oder virtueller Form) stattfindet.
- (3) Die Vorsitzenden des Kreis-Jugendvorstandes laden zum Kreis-Jugendtag nebst Tagesordnung in Textform (Schreiben oder E-Mail) die Jugendorganisationen der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.

Ein außerordentlicher Kreis-Jugendtag kann auf Antrag eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Kreis-Jugendvorstandes mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.

- (4) Jeder in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Sportverein des KreisSportBundes HSK hat eine Stimme. Hat ein Mitglied nach § 7 der Satzung des KreisSportBundes HSK e.V. mehr als 250 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind (nach der letzten Auswertung der Jahrerhebung des Landessportbundes e.V.), so steht ihm für je weitere 250 Mitglieder eine weitere Stimme zu.
- (5) Die Vertretung der Mitglieder sollen möglichst weibliche und männliche Vertreter im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen ihres Vereines (i.d.R. Jugendsprecher) entsenden. Der Kreis-Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied des Kreis-Jugendvorstandes ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Kreis-Jugendvorstandes“. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitglieders zulässig.

- (7) Die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Sportvereine des KreisSportBundes HSK melden für den Kreis-Jugendtag ihre Vertreter*innen (Delegierte*r) bis spätestens 3 Werktage vor Beginn des Kreis-Jugendtages an.
- (8) Aufgaben des Kreis-Jugendtages sind:
- Entgegennahme der Berichte des Kreis-Jugendvorstandes,
 - Entlastung des Kreis-Jugendvorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Kreis-Jugendvorstandes,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - Nachwahl von Mitgliedern des Kreis-Jugendvorstandes.
- (9) Der Kreis-Jugendtag wird von den/dem Vorsitzenden geleitet. Der Kreis-Jugendtag wird von dem Leitungsteam des Jugendvorstandes geleitet. Ist ein Vertreter des Leitungsteams verhindert, wird das Leitungsteam von einem Mitglied des Jugendvorstandes unterstützt ggf. mit Unterstützung eines Beisitzers und/ oder der Fachkraft Jugend des KreisSportBundes HSK e.V.

Anträge zum Kreis- Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des KreisSportBundes HSK e.V. und vom Kreis-Jugendvorstand gestellt werden. Anträge sollten mindestens 14 Tage vor dem Kreis-Jugendtag schriftlich in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes HSK vorliegen. Die vorliegenden Anträge werden in eine aktualisierte Tagesordnung eingefügt und den Jugendorganisationen der Mitglieder übermittelt. Über eine Annahme verspätet eingehender Anträge entscheidet der Kreis-Jugendtag.

§ 6 Der Kreis-Jugendvorstand

- (1) Dem Kreis-Jugendvorstand der Sportjugend HSK gehören an:
- a) bis zu 3 Vorsitzende als Leitungsteam
 - b) bis zu 5 Beisitzer/ Beisitzerinnen
 - c) bis zu zwei Jugendsprecher/ Jugendsprecherinnen des J-Teams der Sportjugend HSK (mit beratender Stimme)
 - d) der/ die für die Sportjugend zuständige hauptberuflich tätige(n) Mitarbeiter/ Mitarbeiter(in) (mit beratender Stimme)
 - e) das für die Sportjugend zuständige Mitglied des KSB- Vorstands wird zu den Sitzungen des Jugendausschusses eingeladen und kann an diesen teilnehmen (mit beratender Stimme)

Die Vorsitzenden des Kreis-Jugendvorstandes vertreten die Sportjugend im Vorstand des KreisSportBundes, wobei hiervon eine Person an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teilnehmen kann.

- (2) Die Zusammensetzung des Kreis-Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass die Mitglieder dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht angehören. Es ist wünschenswert, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kreis-Jugendvorstandes bei Amtsantritt das Alter von 27 Jahre noch nicht vollendet hat.
- (3) In den Kreis-Jugendvorstand ist jede/r zum Kreis-Jugendtag der Sportjugend HSK anwesende Vereinsvertreter(in) wählbar. Ist ein/e Vereinsvertreter/in nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich bei den Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Der Kreis-Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mindestens zur Hälfte bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (5) Der Kreis-Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des KreisSportBundes HSK e.V. Der Kreis-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Ziele und Aufgaben der Jugendordnung der Sportjugend NRW (vgl. Satzung SJ NRW), der Sportjugend HSK und der Beschlüsse des Kreis-Jugendtages. Die Vorsitzenden vertreten die Zielsetzungen der Sportjugend HSK nach innen und nach außen in Abstimmung mit dem KreisSportBund HSK e.V. sowie der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes HSK e.V..
- (6) Die Aufgabenverteilung aller Mitglieder des Kreis-Jugendvorstandes ist je nach Zusammensetzung (neu) zu entwickeln.
- (7) Die Sitzungen des Kreis-Jugendvorstandes der Sportjugend HSK finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.
- (8) Anträge an den Kreis-Jugendvorstand können von jedem(r) Jugendvertreter(in) eines Mitgliedes des KSB HSK und den Mitgliedern des Kreis-Jugendvorstandes gestellt werden.
- (9) Delegierte zum Jugendtag der Sportjugend NRW werden durch den Kreis-Jugendvorstand benannt.
- (10) Das unter (1) erwähnte J-Team der Sportjugend HSK kann als dem Jugendvorstandes untergliedertes Gremium gegründet werden. Diesem J-Team gehören Jugendliche an, die den Kreis-Jugendvorstand bei Projekten und Veranstaltungen unterstützen. Das J-Team kann in eigenen Sitzungen inhaltlich arbeiten, es wird hierbei vom Kreis-Jugendvorstand und vom KSB-Vorstand unterstützt und beraten.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (3) Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl ver-

langt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Bewerber/innen haben sich vor ihrer Wahl dem Kreis-Jugendtag vorzustellen. Die Bewerber/ Bewerberinnen zum Vorstand des Kreis-Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für Ausschussmitglieder, die vorzeitig (z.B. aus persönlichen, beruflichen, gesundheitlichen Gründen) ausscheiden, können Ersatzpersonen vom Kreis-Jugendvorstand kommissarisch berufen werden. Bei der nächsten anstehenden Wahl können diese Personen, aber auch andere Personen für zu Wahl stehende Positionen kandidieren und gewählt werden.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom einem ordentlichen Kreis-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreis-Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Jugendordnung und deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes HSK e.V. bestätigt worden sind.

Bestwig, den 28.09.2022

